

Anzumerken ist noch, daß Nachweise über die Standsicherheit von Ein- und Zweifamilienhäusern und zugehörigen Nebengebäuden nur dann eingereicht werden müssen, wenn der Bauherr eine Prüfung beantragt.

Die Gemeinden werden angewiesen, im vorstehenden Sinne zu verfahren. Die Gemeindebürger sind in geeigneter Weise zu verständigen, damit Bauwillige nicht unnötige Verzögerungen in der Bearbeitung hinnehmen müssen, die auf Nichtbeachtung vorstehender Ausführungen zurückzuführen sind.

VERORDNUNG

über den Schutz eines Naturdenkmals in der Gemeinde Neukirchen, Landkreis Straubing-Bogen

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 1978 (GVBl. S. 678) erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen - Untere Naturschutzbehörde - folgende, mit Schreiben vom 7. 11. 1979 Nr. 820 - 8631 -29 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Neukirchen, Landkreis Straubing-Bogen, auf den Grundstücken des Freiherrn v. Poschinger-Bray, Fl. Nm. 1315 1/7 und 1315/3, Gem. Neukirchen, stehende Winterlinde (*Tilia cordata*) wird als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Der Standort des Baumes ist in einer Karte M = 1 : 5000 rot eingetragen, die beim Landratsamt Straubing-Bogen als Untere Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Eine Ausfertigung dieser Karte befindet sich bei der Gemeinde Neukirchen. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck und Verbote

- (1) Zweck der Unterschutzstellung ist es, die ca. 300 Jahre alte und mit einem Stammumfang von 4,80 m, gemessen in 1 m Höhe, wegen ihrer hervorragenden Schönheit zu erhalten.
- (2) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder in sonstiger Weise zu verändern. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt, Zuteeren, Verdichten, Auf- und Abtrag des Bodens im Wurzelbereich oder dergleichen. Als Veränderung des Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.
- (3) Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal dem Landratsamt Straubing-Bogen - Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich zu melden.

§ 3

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 2 Abs. 2 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Zweck der Unterschutzstellung vereinbar sind.

- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000, — DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 2 Satz 1 dieser Verordnung das Naturdenkmal entfernt, zerstört und verändert,
2. den Verboten des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zuwider handelt oder
3. Nebenbestimmungen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 23. 11. 1979

Landratsamt Straubing-Bogen

Weiß, Landrat

VERORDNUNG

über den Schutz eines Naturdenkmals in der Gemeinde Wiesenfelden, Landkreis Straubing-Bogen

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 und 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 37 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 1978 (GVBl. S. 678) erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen - Untere Naturschutzbehörde - folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 9. 11. 1979 Nr. 820 - 8631 - 44 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Wiesenfelden auf dem Grundstück Fl.Nr. 1631 der Gem. Wiesenfelden stehende Winterlinde (*Tilia cordata*) wird als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Der Standort des Baumes ist in einer Karte M = 1 : 5000 rot eingetragen, die beim Landratsamt Straubing-Bogen als Untere Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Eine Ausfertigung dieser Karte befindet sich bei der Gemeinde Wiesenfelden. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck und Verbote

- (1) Zweck der Unterschutzstellung ist es, die ca. 600 Jahre und ca. 33 m hohe Linde mit einem Stammumfang von 8,05 m, gemessen in 1,30 m Höhe, wegen ihrer hervorragenden Schönheit zu erhalten.
- (2) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder in sonstiger Weise zu verändern. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt, Zuteeren, Verdichten, Auf- und Abtrag des Bodens im Wurzelbereich oder dergleichen. Als Veränderung des Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

(3) Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal dem Landratsamt Straubing-Bogen - Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich zu melden.

§ 3 Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 2 Abs. 2 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn

a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Zweck der Unterschutzstellung vereinbar sind.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

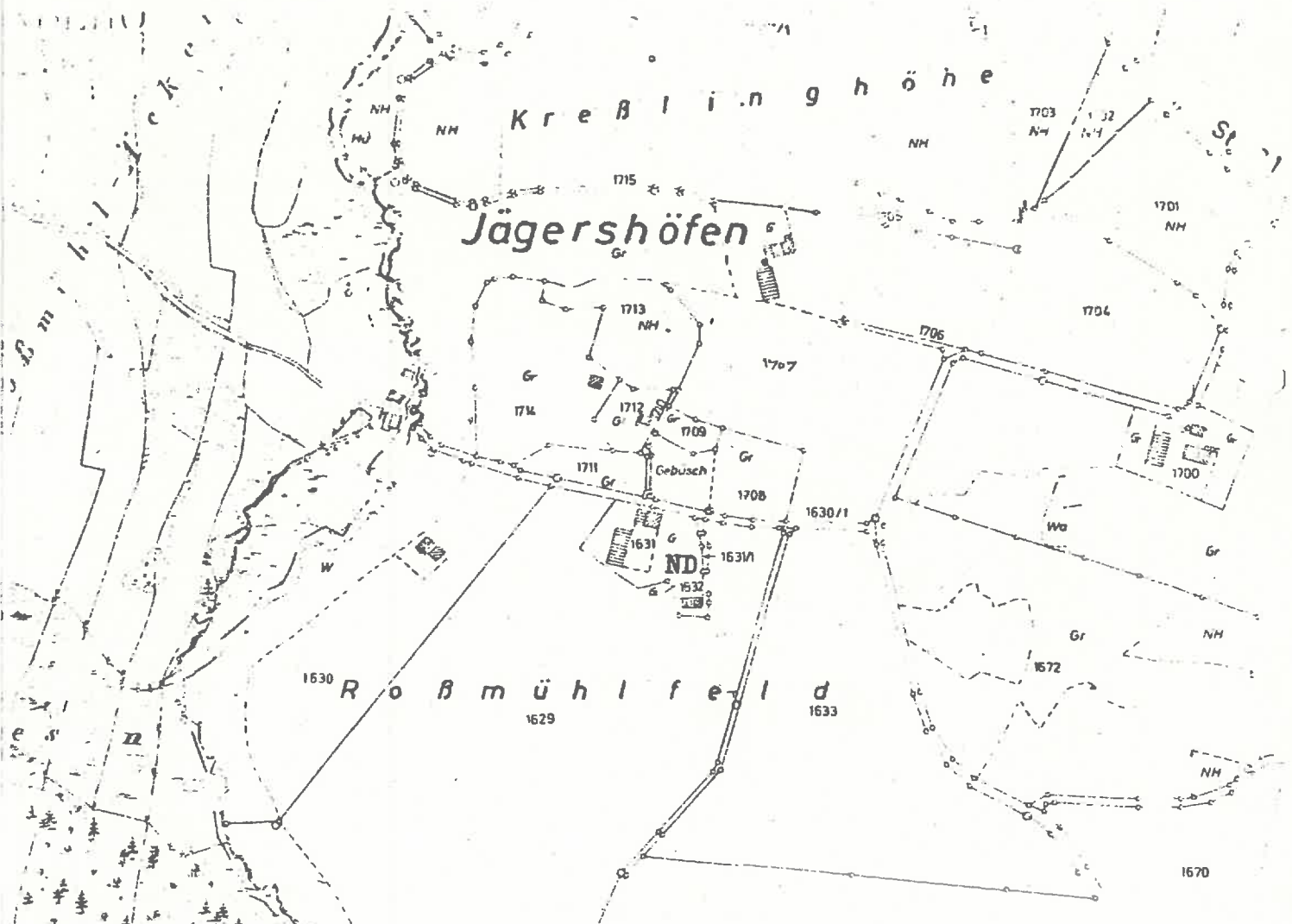
Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung das Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert,
2. den Verboten des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zuwider handelt oder
3. Nebenbestimmungen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V. mit § 3 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 23. 11. 1979
Landratsamt Straubing-Bogen
Weiß, Landrat



ND = Naturdenkmal